

*nicht zur Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des Verbrechens erforderlich ist.*

Das Urteil des Gerichts muß den sozialpolitischen Inhalt des Verbrechens, seine spezifische Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit juristisch exakt widerspiegeln; es muß eine zutreffende politische Einschätzung des Verbrechens in juristischer Form darstellen. Deshalb sind *alle* diejenigen Strafgesetze, aber auch *nur* diese, anzuwenden, welche zur Charakterisierung der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens erforderlich sind.

Dieser Fall der Gesetzeseseinheit ist dem der Subsidiarität sehr ähnlich. In beiden Fällen gilt der Grundsatz, daß das eine oder andere der dem Wortlaut nach zutreffenden Gesetze nicht zur Anwendung kommt, weil die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der Tat bereits durch andere Gesetze vollständig erfaßt wird.

Bei der Prüfung, welche Gesetze zur Charakterisierung des Verbrechens erforderlich sind, ist von dem Umfang und der Schwere der durch die einzelnen Strafgesetze charakterisierten Objektsverletzungen auszugehen. *Die Notwendigkeit, ein Strafgesetz neben anderen Strafgesetzen auf ein einheitliches verbrecherisches Handeln anzuwenden, bestimmt sich danach, in welchem Umfang die Objektsverletzung im Verhältnis zu den anderen gleichzeitig verwirklichten Objektsverletzungen den spezifischen Inhalt und das Ausmaß der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat beeinflußt hat.* Es ist deshalb immer von den Umständen des konkreten Verbrechens, d. h. der Art der verletzten Objekte, dem Umfang und der Schwere der einzelnen Objektsverletzungen und der Bedeutung der Objektsverletzung im Verhältnis zu den anderen Objektsverletzungen, auszugehen. Ein Strafgesetz ist neben anderen Strafgesetzen nicht anzuwenden, wenn die von ihm charakterisierte Objektsverletzung im Verhältnis zu den anderen Objektsverletzungen nur eine untergeordnete Bolle spielt und auf Grund ihrer relativ geringen Bedeutung die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens nur unwesentlich beeinflußt hat.

Wichtige Fälle der Gesetzeseseinheit treten bei den Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Eepublik (Staatsverbrechen) auf.

So kann z. B. ein Sabotage- oder Diversionsverbrechen zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachen führen, oder eine Spionage kann durch Entwendung von Konstruktionszeichnungen und Plänen und durch ihre Weitergabe an eine westdeutsche oder ausländische Spionageorganisation